

Paul Stopper
Falmenstrasse 25
8610 Uster

KR-Nr. 148/2019

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

Betreffend [Schaffung eines «Güterverkehrs-Verlagerungsgesetzes»]

Antrag:

Gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen reiche ich folgende Einzelinitiative ein:

Der Regierungsrat wird eingeladen, zuhanden des Kantonsrates ein «Gesetz zur Verlagerung von Gütern von der Strasse auf die Schiene (Verlagerungsgesetz)» auszuarbeiten.

Darin sind folgende Eckpunkte zu berücksichtigen:

1. Förderung von Bahntransporten resp. kombinierten Strassen-/Bahntransporte für bahnaffine Güter, wie:
 - a) Güter der Abfallwirtschaft (Siedlungsabfälle, Kehricht, Schlacke, Deponiematerial, Klärschlamme)
 - b) Aushub, Baumaterialien
2. Schaffung eines «Fonds zur Finanzierung von Massnahmen zu Verlagerung von bahnaffinen Gütern auf die Bahn». Dieser Spezialfonds ist mit den Erträgen des Kantons aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe des Bundes (LSVA) sowie mit weiteren zweckgebundenen Mineralölerträgen und Mitteln des Staatshaushaltes zu speisen.

Die Mittel des Fonds sollen u.a. zur Finanzierung folgender Massnahmen verwendet werden:

- Beiträge an Transportunternehmungen (TU) für Bau, Betrieb und Unterhalt von Gleisanschlüssen
- Beiträge an Bau und Betrieb von Gleisanschlüssen, zB der Kehrichtverwertungsanlagen (KEZO, Hagenholz, Limmattal), der wichtigen Deponien von Schlacke, etc. und von Grosskläranlagen
- Beibehaltung und Wiedereröffnung sowie Betrieb von sog. Freiverladeanlagen (Güterverkehrsanlagen) an Bahnhöfen
- Beiträge an Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs zur Erweiterung der Bahnanlagen, die zur Bewältigung des Güte(Mehr-)Verkehrs auf der Bahn nötig sind.

- Beiträge an die Anschaffung von bahntauglichen Containern
- Beiträge zur Verbilligung der Trasseepreise für Güterzüge

3. Finanzpolitische und andere Steuerungsmittel:

- Steuerliche Anreize für Betriebe, welche bahnaffine Güter möglichst ganz oder im kombinierten Verkehr mit der Bahn transportieren und steuerliche Belastungen von Betrieben, welche von solchen Transporten Abstand nehmen.
- Pflicht zu Bahntransporten für Werke und Beteiligungen, an welchen der Kanton finanziell beteiligt ist.

Begründung:

Seit dem 6. März 21988 existiert in den Übergangsbestimmungen des kantonalen Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr (PVG) folgender Paragraph:

§ 34. Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat innert zwei Jahren nach Annahme von Art. 26 Abs. 2 der Kantonsverfassung ein Gesetz oder einen Rahmenkredit zur Förderung des Güterverkehrs mit der Bahn vor.	3. Förderung des Güterverkehrs
---	--------------------------------------

Ein entsprechendes Gesetz wurde nie vorgelegt. Der Regierungsrat unterbreitete dem Kantonsrat zwar einen entsprechenden Rahmenkredit, der aber aus unerfindlichen Gründen zu wenig benutzt wurde und aufgelöst wurde.

Seither ist auf Kantonebene wenig zur Verlagerung von Gütern auf die Bahn unternommen worden.

Einzig der Antrag des Regierungsrates vom 3. April 2019 (Vorlage 5533) zur Änderung des Planungs- und Baugesetz, Strassengesetz (Bahntransport von Aushub und Gesteinskörnung), ist ein Lichtblick zur Verlagerung von Gütern auf die Bahn. Allerdings behandelt er nur einen kleinen Teil des Güterverkehrs.

Mit der Verlagerung von Gütern von der Strasse auf die Schiene kann ein enormer Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit auf den Strassen, zur Senkung der Belastungen durch CO₂, Feinstäube (u.a. Mikroplastik) und der Lärm-Emissionen geleistet werden. Es resultiert auch eine merkliche Reduktion des Strassenunterhalts.

Uster, 29. April 2019

Mit freundlichen Grüssen

Paul Stopper